

## **E. BEGRÜNDETHEIT DER VERFASSUNGSBESCHWERDE**

### **I. Verletzung von Art. 5 I, II GG**

#### **1. (Gewisse) Unklarheit des Inhalts der angegriffenen BVerwG-Entscheidung**

Die beiden – bereits in der Sachverhaltsdarstellung zitierten – Schlüsselsätze aus dem angegriffenen Beschluß des BVerwG vom 23.10.2019 lauten:

„Es fehlt an einer gemäß § 42 Abs. 2 VwGO oder § 43 Abs. 1 VwGO für die Zulässigkeit einer solchen Klage erforderlichen Betroffenheit in eigenen Rechten. Auch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GG lässt sich eine solche Betroffenheit des Antragstellers nicht ableiten.“  
(S. 3 f., Tz. 5)

Dieser Formulierung läßt sich zwar *nicht klar* entnehmen,

- ob das BVerwG verneint, daß d. Bf.In durch die *linksunten*-Verbotsverfügung in seinen/ihren Rechten als LeserIn und AutorIn verletzt ist,

oder

- ob das Gericht dieses Rechtsverletzung zuge-  
steht (oder die Frage der Rechtsverletzung offen läßt), aber die Klagebefugnis *trotzdem* verneint.

#### **2. Klarheit des Vortrags d. Bf.In im PKH-Verfahren und der gesetzlichen Regelung des § 42 II VwGO**

Klar ist jedenfalls,

- daß d. Bf.In dem PKH-Antrag vom 09.08.2019 ausführte:  
 „Die Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte i.S.d. § 42 II VwGO und das berechnigte Interesse i.S.d. § 43 I VwGO ergibt sich hier daraus, daß d. ASt.In geltend machen wird, durch die Verbotsverfü-

gung in den eigenen Rechten aus Art. 5 I GG verletzt zu sein.“ (S. 22 f.)<sup>126</sup>

und

- daß § 42 II VwGO u.a. lautet:

„die Klage [... ist] zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“

### 3. Klarheit der grundgesetzlichen Regelung des Art. 5 I, II GG

Soweit das BVerwG der Ansicht sein sollte, d. Bf.In sei gar nicht in eigenen Rechten aus Art. 5 I, II GG verletzt, so ist diese Ansicht unzutreffend.

Art. 5 I, II GG lauten:

„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

a) *linksunten.indymedia* war eine allgemein zugängliche Informationsquelle

*linksunten* war eine „allgemein zugänglichen [Informationsquelle-]Quelle“. „[A]llgemein zugänglich“ ist eine Information, wenn der/die UrheberIn sie nicht geheim oder einem bestimmten Personenkreis (vorbe)hält<sup>127</sup>. Denn über „die Zugänglichkeit und die Art

126 Das Zitat, das im FAX-Schriftsatz vom 25.11.2019 an dieser Stelle stand („Ast.In [macht] geltend [...], dadurch [durch die Vfg. des BMI vom 14.08.2017] in seinen/ihren Rechten aus Art. 5 I GG verletzt zu sein“) stammte *nicht* von S. 9 des PKH-Antrages vom 09.08.2019, sondern von S. 9 der Gehörsrüge vom 31.10.2019.

127 Vgl.: „Vorausgesetzt ist, daß die Information ‚ohne Einbruch in anderweitig rechtlich umhegte Positionen‘ erlangt werden kann [...]. Adressat der Grundrechtsverpflichtung ist nicht derjenigen, der – z.B. als **Urheber** der Information – das Bestimmungsrecht über die Zugänglichkeit hat, sondern der Staat“ (Hoffmann-Riem, in: Denninger et al. (Hg.), *AK-GG*, GW 2001, Art. 5 Abs. 1, 2, RN 103 [Hv. hinzugefügt] unter Hinweis auf Windsheimer, *Die „Information“ als Interpretationsgrundlage für die subjektiven öffentlichen Rechte des Art. 5 I GG*, 1968, 133; letzterer wiederum unter Hinweis auf Ridder, *Meinungsfreiheit*, in: Neumann et al. [Hg.], *Die Grundrechte*. Bd. II, 1954, 242 - 290 [275]).

der Zugangseröffnung entscheidet, wer nach der Rechtsordnung über ein entsprechendes Bestimmungsrecht verfügt“ (BVerfGE 103, 44 - 81 [60 = [DFR-Tz. 60](#)]).

„Das Bestimmungsrecht richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, für Privatpersonen insbesondere nach denen des bürgerlichen Rechts, [...]. Der Bestimmungsberechtigte kann sein Bestimmungsrecht auch in differenzierter Weise ausüben und Modalitäten des Zugangs festlegen, zum Beispiel durch das Erfordernis der Eintrittszahlung oder der Einwilligung in Fotoaufnahmen bei einem Konzert.“ (ebd.)

Dies Bestimmungsrecht liegt im vorliegenden Fall bei den UrheberInnen<sup>128</sup>, also bei den HerausgeberInnen und AutorInnen von linksunten.indymedia<sup>129</sup> – wobei die Allgemeinzugänglichkeit nur durch übereinstimmenden Willen von AutorInnen und HerausgeberInnen zustande kommt. Zwar haben die AutorInnen *keinen* Veröffentlichungsanspruch *gegen die HerausgeberInnen, aber* einen eigenen Anspruch – Meinungsverbreitungsfreiheit – (wie auch die HerausgeberInnen) *gegen den Staat*, daß dieser in die gemeinsamen Veröffentlichungsentscheidungen von HerausgeberInnen und AutorInnen nicht anders als auf Grundlage der Schranken des Art. 5 II GG interferiert. Dem korrespondiert auf Seiten der (potentiellen) LeserInnen der – ebenfalls durch Art. 5 II GG beschränkte – Anspruch, daß der Staat das, was die UrheberInnen allgemein zugänglich machen, *nicht – de facto* oder von Rechts wegen – unzugänglich macht (Grundrecht der Informationsfreiheit).

---

128 Hoffmann-Riem wie bereits in FN 127 zitiert: „derjenige, der – z.B. als **Urheber** der Information – das **Bestimmungsrecht über die Zugänglichkeit** hat“ (Hv. hinzugefügt).

129 Denn „das Kriterium der Allgemeinbestimmung [hängt] von der Entscheidung des berechtigten Trägers der Informationsquelle ab“ (Degenhart, in: Kahl et al. [Hg.] *Bonner Kommentar*, 185. Akt., Juli 2017, Art.5 Abs. 1 und 2, RN 163). „[B]erechtigte Träger der Informationsquelle“ linksunten.indymedia sind die HerausgeberInnen und AutorInnen von *linksunten und nicht* der Staat. Der Staat ist *weder* Autor, *noch* Herausgeber *noch* Verleger *noch* Eigentümer von linksunten.indymedia; der Name des Mediums [\*] wie auch sämtliche Inhalte des Mediums stehen unter *creative commons*-Lizenz – daran kann auch die Beschlagnahme des Vermögens des vermeintlichen Vereins linksunten.indymedia nichts ändern, die – was das etwaig vor dem Verbot erworbene Vermögen anbelangt – ohnehin verfassungswidrig ist (s. Antrag ans BMI, S. 103 f., 119 [Nr. 5. a])).

[\*] Mangels Markenschutzes für den Titel „linksunten.indymedia“ könnten also *von Rechts wegen mehrere* (internet-)Zeitungen mit dem Namen linksunten.indymedia gleichzeitig herausgegeben werden; allein die URL linksunten.indymedia.org kann es aus technischen Gründen nur einmal geben.

## aa) Allgemeinzugänglichkeit

*Allgemein zugänglich* ist danach

„eine Informationsquelle dann, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen (BVerfGE 90, 27 [32]; 103, 44 [60]; stR-Spr).“

(BVerfGE 145, 365 - 372 [372, Tz. 20])

## bb) Zum Vergleich: Keine Allgemeinzugänglichkeit

Keine Allgemeinzugänglichkeit liegt z.B. in folgenden Fällen vor (da in diesen Fällen der *allgemeine* Zugang nur durch „Einbruch in anderweitig rechtlich umhegte Positionen“ [s. noch einmal FN 127] erlangt werden könnte):

„Sendungen an bestimmte Personen sind [...] nicht als solche [nämlich: allgemein zugängliche] Quellen anzusehen.“

(BVerfGE 18, 310 - 315 [315] – es sei denn, der *Inhalt* [z.B. eine Zeitungsausgabe] einer solchen Sendung ist allgemein zugänglich<sup>130</sup>)

„Die Informationsfreiheit [bezieht sich] nur auf die Unterrichtung ‚aus allgemein zugängliche Quellen‘ (BVerfGE 28, 175 [188]; 27, 71 [83]; 18, 310 [315]), zu denen ein Privatbrief nicht gehört.“

(BVerfGE 35, 311 - 324 [315])

Das „Grundrecht auf Informationsfreiheit [...] gewährleistet nur das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Daß die Redaktion eines privaten Verlags nicht zu diesen Quellen zu rechnen ist, bedarf keiner Erläuterung.“

(BVerfGE 66, 116 - 151 [137 = [DFR-Tz. 54](#)] – gemeint waren die *Interna* jener Redaktion; nicht das, was sie veröffentlicht)

## cc) Nicht der Staat entscheidet über die Allgemeinzugänglichkeit

Eine staatliche Behinderung oder ein staatliches Verbot beseitigt dagegen *nicht* die Allgemeinzugänglichkeit:

---

130 „eine allgemein zugängliche Quelle [verliert] diese Eigenschaft nicht allein dadurch, daß sie den Inhalt einer Postsendung bildet; so betont das Bundesverfassungsgericht, daß bei der Frage der Allgemeinzugänglichkeit einer postalisch versendeten Tageszeitung ‚nicht auf das Einzelexemplar abzustellen (ist), sondern auf die gesamte Auflage einer Zeitschrift. [...] Die Verschaffung des Einzelexemplars ist nur die Konkretisierung der Freiheit sich zu unterrichten.“ (Dörr, *Informationsfreiheit*, in: Merten/Papier [Hg.], *Handbuch der Grundrechte*. Bd. IV, 2011, 965 - 1017 [981, RN 34] – BVerfGE 27, 71 - 88 [85 = [DFR-Tz. 39](#)] zitierend)

„Sie [Die Informationsquellen] verlieren die Eigenschaft als allgemein zugängliche Quellen auch dann nicht, wenn durch staatliche Maßnahmen wie Einziehungen, Importverbote oder -beschränkungen die Möglichkeit des allgemeinen Zugangs beeinträchtigt wird. [...] Entscheidend ist allein die tatsächliche Art der Abgabe der Information [durch die ‚Informations-UrheberInnen‘], nicht die staatliche Bestimmung oder Verfügung.“

(BVerfGE 27, 71 - 88 [83, 84 = [DFR-Tz. 86](#)])

Vielmehr stellen solche Behinderungen oder Verbote Eingriffe in die Informationsfreiheit dar, die an Art. 5 II GG zu messen sind:

„Die Schranke der ‚allgemeinen Gesetze‘ in Art. 5 Abs. 2 GG bezieht sich auf alle in Abs. 1 normierten Grundrechte. Für die Informationsfreiheit wäre die Schranke des Abs. 2 aber weitgehend gegenstandslos, wenn der Staat die Allgemein zugänglichkeit bestimmen und auf diesem Wege den Umfang des Grundrechts beliebig begrenzen könnte.“

(BVerfGE 27, 71 - 88 [84 f. = [DFR-Tz. 38](#)])

„Rechtsnormen, die den Informationszugang regulieren, umgrenzen nicht den Schutzbereich der Informationsfreiheit, sondern sind als grundrechtsbeschränkende Normen an der Verfassung zu messen.“

(BVerfGE 90, 27 - 39 [32 = [DFR-Tz. 13](#)])

dd) Informationsangebote im internet sind allgemein zugänglich

Auch Informationsangebote im internet sind allgemein zugängliche Quellen<sup>131</sup> – sei es denn sie sind einem „bestimmten geschlossenen oder bestimmbareren Teilnehmerkreis“<sup>132</sup> vorbehalten:

„Als Informationsquellen fungieren z.B. Kommunikationsmedien wie die Presse, der Rundfunk oder **das Internet. Die Blockade von Internetdiensten greift in die Informationsfreiheit des Nutzers aus Art. 5 I GG ein**, wenn Kommunikationsinhalte vollständig vorenthalten werden. Darüber hinaus kommt eine Beschränkung der Informationsfreiheit auch bereits durch gezielte und erhebliche Verzögerung dieser Inhalte in Betracht. Dies folgt schon aus dem Wortlaut

131 Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hg.), *Grundgesetz*. Bd. 1, 2013<sup>3</sup>, Art. 5 I, II, RN 77 bei FN 382; Jarass, in: Jarass/Pieroth, *Grundgesetz*, 2018<sup>15</sup>, Art. 5, RN 23; Degenhart, a.a.O. (FN 129), RN 161 (Die „Schutzwirkung [...] erfasst auch das Internet als Informationsquelle.“); Hoffmann-Riem, a.a.O. (FN 127), RN 98 („Als Informationsquelle kommen kommunizierende Personen, aber auch Kommunikationsmedien (Brief, Zeitung, Funk, Internet) in Betracht.“

132 Schulze-Fielitz, a.a.O. (FN 131), RN 81; Kube, *Neue Medien – Internet*, in: Isensee/Kichhof (Hg.), *Handbuch des Staatsrechts*. Bd. IV, 2006<sup>3</sup>, 843 - 884 (850, RN 12: „Nicht allgemein zugänglich sind [...] geschlossene Chat-Foren, einem personell ausgewählten Mitgliederkreis vorbehaltene Internet-Seiten und individuelle E-mail-Kommunikation.“); vgl. Degenhart, a.a.O. (FN 129), RN 164 („Bei Informationen in Social Media wie generell im Internet wird man zwischen dem allgemein zugänglichen und internen Bereich zu unterscheiden haben.“)

des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, der die ungehinderte Unterrichtung gewährleistet, [...]“

(Holznagel, *Internetdienstfreiheit und Netzneutralität*, in: *Archiv für Presserecht* 2011, 532 - 539 [534])

„Nach der Bestimmung durch den Urheber stets allgemein zugänglich sind etwa Radio- und Fernsehübertragungen, Zeitungen des In- und Auslands, **das Internet**, öffentlich gehaltene Reden, Anschläge an öffentlichen Informationstafeln oder Litfaßsäulen, Flugblätter, Bücher und Filme.“

(Epping, *Grundrechte*, 2017<sup>7</sup>, 111, RN 224)

„Allgemein zugänglich sind auch inländische und ausländische **Onlinedienste**, die ihre Informationen zwar je individuell, aber dabei gleichartig an eine Vielzahl von Empfängern übermitteln und damit auf der Grenze zwischen Individual- und Massenkommunikation stehen.“

(Kube, a.a.O. [FN 132], 850, RN 12)

„Das [allgemein zugänglich] sind Pressepublikationen des In- und Auslands (einschl. Bücher), Rundfunk- und Fernsehsendungen, [...], das **Internet, einschließlich der ‚sozialen Netzwerke‘ wie Facebook und Twitter, Suchmaschinen**, Filme, öffentlich gehaltene Reden, öffentliche Veranstaltungen, Anschläge an Tafeln und Litfasssäulen, Flugblätter, Leuchtschrift.“

(Starck/Paulus, in: von Mangoldt et al. [Hg.], *Grundgesetz*. Bd. 1, 2018<sup>7</sup>, Art. 5, RN 109 – Hv. hier und in den drei vorstehenden Zitaten jeweils hinzugefügt)

linksunten.indymedia war nicht einem begrenzten Kreis vorbehalten, sondern allgemein zugänglich (selbst eine Kostenpflichtigkeit – was bei *linksunten* nicht der Fall war – würde *keinen* – im hier gemeinten Sinne – ‚beschränkten TeilnehmerInnenkreis‘ konstituieren<sup>133</sup>); das staatliche Verbot dieser Zugänglichkeit ist also an Art. 5 II GG zu messen.

D. Bf.In ist in Folge des Verbotes, das – bei Bewilligung der PKH – angefochten werden wird –, gehindert sich aus dieser Quelle zu informieren. Dies stellt einen Eingriff in die Informationsfreiheit dar, der an Art. 5 II GG zu messen ist. Denn:

„Hinsichtlich der Informationsfreiheit ist jede rechtliche oder faktische Verhinderung oder wesentliche Er-

---

133 „Auch die über internet verbreiteten Angebote sind allgemein zugängliche Informationsquellen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Angebot an einen bestimmten Teilnehmerkreis, etwa die Kunden eines kostenpflichtigen Online-Dienstes richtet. Entscheidend ist dabei, daß *jeder* diesen Online-Dienst in Anspruch nehmen kann, wenn er das vorgesehene Entgelt bezahlt.“ (Dörr, a.a.O. [FN 130], 988, RN 52 – Hv. hinzugefügt) Der Fall verhält sich insofern nicht anders als der Fall eines Buches, das gekauft oder in der Bibliothek gelesen werden muß, wenn es gelesen werden soll.

schwerung von Informationsvorgängen ein Eingriff<sup>134</sup>, [...], also z.B. die Beschränkung der Auswahl zwischen verschiedenen Informationsmitteln<sup>135</sup>, [...], die teilweise Verhinderung der Zeitungsauslieferung am Montag wegen des Verbotes der Sonntagsarbeit<sup>136</sup>, [...], die Entscheidung über die Nichteinspeisung eines Rundfunkprogramms in ein Kabelnetz, [...].“  
(Schulze-Fielitz, a.a.O. [FN 131], RN 126 m.w.N.)

*b) D. Bf.In hatte bei linksunten Meinungen geäußert bzw. diese mittels linksunten verbreitet*

D. Bf.In hatte bei *linksunten* Meinungen geäußert und diese mittels dieses Mediums verbreitet und beabsichtigt, dies auch weiterhin zu tun. Diese Meinungsäußerung und -verbreitung ist nun nicht mehr möglich; insbesondere sind – in Folge des vom BMI verfüzten Verbotes, die Subdomain linksunten.indymedia zu verwenden – die in Teil A. („Sachverhalt“) auf S. 10 f. genannten Artikeln d. Vf.In nicht mehr zugänglich. Auch dies stellt einen Grundrechtseingriff – in dem Fall in das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und -verbreitung – dar. Denn die „Grundrechte aus Art. 5 I GG werden durch jede staatliche Maßnahme beeinträchtigt, die [...] z.B. die Meinungsäußerung oder -verbreitung verbietet [oder] behindert“ (Schulze-Fielitz, a.a.O. [FN 131], RN 124).

*c) Auch wenn in der Rechtswissenschaft umstritten ist, ob internet-Zeitungen unter die Alternative „Presse“ oder unter die Alternative „Rundfunk“ des Art. 5 I 2 GG oder unter eine allgemeine Medienfreiheit fallen, so ist jedenfalls unumstritten, daß auch internet-Medien unter den Schutz von Art. 5 I 2 GG fallen*

In der rechtswissenschaftlichen Lehre ist zwar umstritten<sup>137</sup>, ob online-Medien in Art. 5 II GG unter

134 Ebenso auch Grabenwarter, in: Maunz/Dürig (Hg.), *Grundgesetz*, 85. Lfg., Nov. 2018, Art. 5 Abs. 1, 2, RN 1029.

135 „das Grundrecht [der Informationsfreiheit] umfaßt auch die eigene Entscheidung darüber, aus welchen Quellen der Beschwerdeführer sich informieren will (BVerfG 15, 288 - 298 [295])“

136 „Wird durch das Verbot der Sonntagsbeschäftigung der sonst mögliche frühzeitige Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften im Versorgungsgebiet der Klägerin ganz oder teilweise verhindert, so beeinträchtigt dies die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1“ (BVerwG 84, 86 - 93 [92]). – Daraus kann geschlossen werden: Wenn nicht nur der „frühzeitige Vertrieb [...] ganz oder teilweise verhindert“ wird, sondern eine oder mehrere Zeitungen *gleich ganz verboten* werden, so beeinträchtigt dies *erst recht* die Informationsfreiheit.

137 „Noch weitgehend ungeklärt ist, inwieweit auch Online- und Netzwerkdienste unter einen erneuerten Pressebegriff

- den Begriff „Presse“<sup>138</sup>
  - oder den Begriff „Rundfunk“<sup>139</sup>  
fallen
- oder

---

fallen. Unzweifelhaft kann dies nur bei der Onlineverbreitung von Printnachrichten sein. Darüber hinaus bleiben letztlich nur zwei Möglichkeiten: Einmal können Einzelfalllösungen gefunden werden, indem Parallelen und Analogien zu den beiden bisherigen Modellen – dem außenpluralen Presserecht und dem binnenpluralen Rundfunkrecht [...] – gezogen werden. Oder man setzt auf ein einheitliches Kommunikationsgrundrecht.“ (Starck/Paulus, a.a.O. [RN 9], RN 132 m.w.N.)

138 In diesem Sinne – und dies ist auch die Auffassung, die d. Bf.In zutreffend erscheint –

- Degenhart, a.a.O. (FN 129), RN 196 m.w.N.: „Bei ausschließlich elektronischer Verbreitung wurde die Presseeseigenschaft überwiegend verneint. Es kann jedoch angesichts konvergenter Medien keinen Unterschied mehr machen, ob die stoffliche Verkörperung der Inhalte als Merkmal des Pressebegriffs in der Verlagsdruckerei oder am Drucker oder auf dem Bildschirm des Rezipienten erfolgt, ebenso wenig, wie es funktional einen Unterschied machen kann, ob der Rezipient einen Text in einer herkömmlichen Zeitung oder auf einem iPad liest.“
- Kube, a.a.O. (FN 132), 854, RN 21: „Pressetypische [...] Journalisten- und Redaktionstätigkeit kann heute in einer Zeitung münden, die ausschließlich im Internet veröffentlicht wird. [...] Daher] sollte dieser Schutz [durch die Pressefreiheit ...] auf ausschließlich im World Wide Web veröffentlichte oder auch per E-mail versandte Zeitungen und Zeitschriften ausgedehnt werden.“
- Trute, *Freiheit von Presse und Film*, in: Merten/Papier, a.a.O. (FN 130), 1019 - 1064 (1032, RN 16): „Angesichts der Funktionsähnlichkeit [von „Medienangebote<n> im Internet“] lassen sich [...] sachgerechtere Ergebnisse über die Pressefreiheit erzielen.“
- Fiedler, *Technologieneutrale Pressefreiheit*, in: *Archiv für Presserecht* 2011, 15 - 18 (16): „Wesentliches Merkmal der Presse, deren freie Nutzung als Kommunikationsmittel [durch die Pressefreiheit] geschützt wird, ist demnach die Technik der Vervielfältigung geschriebener Texte und Bilder zwecks einfacher öffentlicher Verbreitung. Das aber leistet z.B. der erwähnte Web-Server als elektronische On-Demand-Druckerpresse durch tausendfache Vervielfältigung der Quelldatei sogar einfacher und kostengünstiger als jede klassische Druckerpresse.“

Dies ist auch die Auffassung, die an das institutionelle Presse-Verständnis des BVerfG anschließen kann: „Die Pressefreiheit ist weder ein Spezialgrundrecht für drucktechnisch verbreitete Meinungen noch eine auf die Presse gemünzte verstärkende Wiederholung der Meinungsfreiheit. Wäre es nur darum gegangen, sicherzustellen, daß auch die gedruckte Meinung grundrechtlich geschützt ist, so hätte es einer eigenen Garantie der Pressefreiheit nicht bedurft. [...] Vielmehr] geht es bei der besonderen Garantie der Pressefreiheit um die einzelne Meinungsäußerungen übersteigende Bedeutung der Presse für die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, die Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisten will (vgl. BVerfG 20, 162 [175 f.]). [...] Das ist gemeint ist, wenn das Bundesverfassungsgericht von einem weiten Pressebegriff gesprochen und festgestellt hat, das Grundrecht schütze die institutionelle Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung (vgl. BVerfGE 10, 118 [121]).“ (BVerfGE 85, 1 - 23 [11, 12 = [DFR-Tz. 38, 39](#)])

Dieses „institutionelle“ Presse-Verständnis ändert aber nichts daran, daß die Pressefreiheit auch ein individuelles Recht der „im Pressewesen tätigen Personen“ ist, das dann auf dem Spiel steht, wenn es *nicht nur* um „die Frage, ob eine bestimmte Äußerung erlaubt war oder nicht“, sondern „um ein Presseerzeugnis selbst, um seine institutionell-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie um die Institution einer freien Presse überhaupt“ geht (BVerfGE 85, 1 - 23 [13 = [DFR-Tz. 40](#)]). Insofern betrifft ein Presseverbot – das nicht nur einzelne illegale Äußerungen, sondern *alle* bereits erschienen Artikel (*egal*, ob legalen oder illegalen Inhalts) und selbst das *künftige* Erscheinen (mit *ungewissem* Inhalt) betrifft, nicht nur die Meinungsäußerungs- und verbreitungsfreiheit, sondern auch die Pressefreiheit. –

Auch nach diesem „technologieneutralen“ Presse-Begriffe bliebe die „Presse“ abgegrenzt:

- vom Rundfunk: durch die Nicht-Linearität der Inhaltspräsentation (nicht: 20:00 Uhr *Tagesschau*; 20:15 *Tatort*; sondern: die Zeitung oder das Buch kann zu jeder Uhrzeit gelesen werden und die Lek-



- ++ Presse-, Rundfunk- und -filmfreiheit zu einer einheitlichen „Medienfreiheit“ zusammenzufassen<sup>140</sup>  
und  
++ online-Medien dann schlicht *darunter* (d.h.: unter die einheitliche Medienfreiheit) zu subsumieren sind.

Unstrittig ist jedenfalls, daß auch online-Medien dem Schutz aus Art. 5 I 2 GG unterliegen.

Folglich unterliegt (bzw. unterlag) auch linksunten.in-dymedia diesem Schutz (der Presse- oder Rundfunkrespektive Medienfreiheit); daran haben auch die von d. Bf.In bei *linksunten* veröffentlichten Artikel und die Bf.In selbst als Autorin dieses Mediums teil. Daß der Umstand,

- daß dieses Recht nicht dadurch, daß die Artikel in einem *nicht* von d. Bf.In selbst herausgegebenen Medium veröffentlicht wurden,

nicht dazu führt, daß das dieses Recht an die Mediums-HerausgeberInnen o.ä. abgetreten würde, wurde bereits im Zulässigkeits-Teil der Verfassungsbeschwerde gezeigt (Schriftsatz vom 23.11.2019, S. 30 ff.; s. auch noch einmal Anlage **Bf. 24**).

Daß das Verbot eines Mediums dessen Freiheit beeinträchtigt, liegt auf der Hand. Denn die „Grundrechte aus Art. 5 I GG werden durch jede staatliche Maßnahme beeinträchtigt, die [...] z.B. [...] die Tätigkeit der Presse-, Rundfunk- oder Filmfreiheit verbietet

---

türe kann mit dieser oder jener Seite begonnen werden).

- von der mündlichen Rede: durch die Schriftlichkeit.
- von der privaten Meinungsäußerung: durch die öffentliche Verbreitung.
- vom Film: durch die Unbewegtheit der – etwaig veröffentlichten – Bilder.

139 In diesem Sinne:

- Wendt, in: von Münch / Kunig (Hg.), *Grundgesetz*, 2012<sup>6</sup>, Art. 5, RN 58: „Die allgemein zugänglichen und sich an eine unbestimmte Rezipientenschaft wendenden Abrufdienste des World Wide Web sind [...] als Rundfunk zu qualifizieren.“
- Stern, *Rundfunkfreiheit*, in: ders., *Das Staatsrecht...* Bd. IV/1, 2006, 1630 - 1756 (1674 [m.z.w.N. in FN 108 – auch für die Gegenmeinung <Pressefreiheit>]: „Die ‚elektronische Presse‘ ist ebenfalls dem Rundfunkbegriff zu subsumieren.“ (vgl. auch ebd., 1673 sogar für das WWW insgesamt: „in vollem Umfang de Rundfunkbegriff zu subsumieren“)

140 In diesem Richtung: Fechner, in: Stern/Becker (Hg.), *Grundrechte-Kommentar*, 2019<sup>3</sup>, Art. 5, RN 165: „Im Folgenden werden [...] die Gemeinsamkeiten des ‚Grundrechts der Medienfreiheit‘ herausgestellt und die Medienfreiheit als solche kommentiert. Die einheitliche Betrachtung erscheint insbesondere bei der Bestimmung des Schutzbereichs sinnvoll. Ganz offensichtlich wollte doch der Verfassungsgeber sämtliche medialen Betätigungsformen in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG einbeziehen [...]“

oder durch Gebote behindert. [...]. Schon in einem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt liegt ein solcher Eingriff<sup>141</sup> – in einem Verbot *ohne* Erlaubnisvorbehalt *erst recht*.

„Eingriffe in die Pressefreiheit sind Maßnahmen, die zu einer Behinderung oder einer Verhinderung des grundrechtlich geschützten Verhaltens führen. [...]. Einen **typischen Fall eines Eingriffs in die Pressefreiheit** stellt die in Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG ausdrücklich erwähnte Zensur als **präventives Verbot eines Presseerzeugnisses** dar. In folgenden Fällen werden darüber hinaus Eingriffe in die Pressefreiheit angenommen: Verbot des Vertriebs von jugendgefährdenden Schriften über den Versandhandel<sup>142</sup>, [...], Einführung eines staatlichen Genehmigungsverfahrens für Presstätigkeiten<sup>143</sup>, [...].“

(Grabenwarter, a.a.O. [FN 134], 82. Lfg., Jan. 2018, RN 386, 388, 389)

*d) Die Schranken des Artikel 5 II GG sind nicht geeignet, die in den Abschnitten a), b) und c) beschriebenen Eingriffe in die Informations-, Meinungsäußerungs-/verarbeitungsfreiheit und die Presse- bzw. Rundfunkfreiheit zu rechtfertigen*

Die Schranken des Art. 5 II GG sind nicht in der Lage, die beschriebenen Eingriffe in die Grundrechte d. Bf.In aus Art. 5 I GG zu rechtfertigen. Denn es gibt schlicht keine Rechtsnormen, die erlauben, das *künftige* Erscheinen von – bestimmten oder gar allen – Medien zu verbieten<sup>144</sup> (s. S. 17 - 23 des Antrages an

141 Schulze-Fielitz, a.a.O. (FN 131), RN 124.

142 „Diese Vorschriften [§ 6 I i.V.m. § 4 I Nr. 3 GjS] verbieten den Vertrieb von Schriften, die regelmäßig eine Meinungsäußerung enthalten, und berühren daher den in Art. 5 Abs. 1 GG grundrechtlich geregelten Lebensbereich. [...]. Diese Vorschriften schränken das Recht auf freie Äußerung und Verbreitung der Meinung der Autoren und auf freie Information der Bezieher ein.“ (BVerfGE 30, 336 - 355 [347 = [DFR-Tz. 38, 39](#)])

143 S. bereits FN 49.

144 Vgl. für den online-Bereich: „Es ist damit [...] festzuhalten, dass inhaltsbezogene Eingriffe gegen Content-Provider, also Personen, die eigene oder fremde Inhalte zum Abruf bereithalten, im Internet derzeit nur auf Grundlage des § 59 Abs. 3 RStV möglich sind.“ (Koreng, *Zensur im Internet*, 2010, 163 – die üblichen zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen augenscheinlich außer Acht gelassen).

Daß aber die Sperr- und Untersagungsanordnungen gem. § 59 RStV i.V.m. § 4 JMStV *weder* Medienverbote noch MediumsbetreiberInnen-Verbote sind, sondern sich anlaßbezogen *und* nachträglich gegen bestimmte Medieninhalte (oder die Nicht-Einhaltung der Impressumspflicht) richten, hat d. Bf.In bereits auf

- S. 20 (Verbote von „Sendungen oder Inhalte[n] von Telemedien“, also nicht [von] Telemedien *als solches*“),
- S. 21 („Nichts davon ist das Verbot eines ganzen Periodikums und auf Dauer.“)
- S. 22, Abs. 1 („erfolgte Äußerungen und nur diese betreffende Reaktion sowie Reaktion auf Unterlassen (= Nicht-Einhalten der Impressumspflicht“)
- S. 22, Abs. 3 (kein AnbieterInnen-Verbot)

des Antrages ans BMI vom 09.08.2019 gezeigt.

BMI vom 09.08.2019). Gäbe es solche Normen, so wären sie mit der Schranken-Schranke des Art. 5 II 3 GG unvereinbar (s. S. 26 - 30 des Antrages).

Es gibt auch keine Rechtsnormen, die erlauben, die von d. Bf.In in der Vergangenheit bei linksunten.indymedia getätigten Meinungsäußerungen zu verbieten bzw. unzugänglich zu machen. Auch das BMI und das BVerwG behaupten die Existenz einer solchen Norm *nicht*.

„Da sich das BMI in der Verbotsverfügung auf die ‚Bestimmungen zum Schutze der Jugend‘ *nicht* beruft, muß hier von diesen ebenfalls *nicht* gehandelt [werden].

Auf das ‚Recht der persönlichen Ehre‘ könnte evtl. ein Verbot der Verwendung der URL *jener* Artikel, in denen das ‚Recht der persönlichen Ehre‘ *tatsächlich* verletzt wird, gestützt werden. Aber auch dafür fehlt dem BMI die Zuständigkeit, da ein Zeitungsartikel kein Verein – also von den Kompetenzen, die das Vereinsgesetz dem BMI gibt, *nicht* erfaßt – ist.

Auf die ‚Vorschriften der allgemeinen Gesetze‘ könnte evtl. ein Verbot der Verwendung der URL *jener* Artikel, mit denen die Tatbestände der nicht auf die persönliche Ehre bezogenen Äußerungsdelikte des StGB verwirklicht werden, gestützt werden – wenn denn Tatbestände, die Meinungsäußerungen und Berichterstattung miteinfassen ‚allgemeine Gesetze‘ i.S.d. Art. 5 II GG wären (was hiesigerseits *bestritten* wird; siehe bereits FN 79). Aber auch *dafür* fehlt dem BMI die Zuständigkeit (die Kompetenznorm).

Auf Art. 5 II GG kann aber **nicht** das Verbot der Verwendung der URL *all jener* Artikel gestützt werden, die von den Schranken des Art. 5 II GG gar nicht betroffen sind; und ein Verbot der Verwendung der URL der *Startseite* der internet-Zeitung linksunten.indymedia.org dürfte schon deshalb schwierig sein, da deren Inhalt ca. täglich wechselte und dort – jedenfalls in aller Regel – ohnehin nur Artikel-Anfänge angezeigt wurden.“

(Antrag ans BMI vom 09.08.2019, S. 96)

*e) Folglich ist d. Bf.In in den eigenen Rechten aus Art. 5 I 1, 2 GG verletzt*

Folglich ist d. Bf.In durch das *linksunten*-Verbot in den eigenen Rechten aus Art. 5 I 1, 2 GG verletzt (s. S. 115, 116 unten / 117 oben des Antrages ans BMI vom 09.08.2019). Diese Rechtsverletzung hatte d.

Bf.In. bereits im PKH-Antrag vom 09.08.2019 (S. 22 f.) geltend gemacht.

Folglich ist d. Bf.In gem. § 42 II VwGO klagebefugt. Folglich hätte das BVerwG den PKH-Antrag jedenfalls nicht mit der Begründung, „*Auch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GG lässt sich eine solche Betroffenheit des Antragstellers nicht ableiten*“, ablehnen dürfen.

Der angefochtene Beschluß beruht daher auf einer falschen Auslegung bzw. Nicht-Anwendung von Art. 5 I, II GG und ist daher verfassungswidrig.

## ***II. Verletzung von Art. 19 IV GG – unter dem Gesichtspunkt der Verneinung der Klagebefugnis bzw. der Entscheidungsbegründung***

Art. 19 II GG bestimmt eindeutig: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

### **1. Wortlaut und herrschende Auslegung des Art. 19 IV GG**

Diese Norm wird nahezu allgemein (s. unten FN 147 - 150) – entgegen ihrem Wortlaut – dahingehend verstanden, daß es – für die Eröffnung des Rechtsweges – nicht erforderlich sei, tatsächlich in eigenen Rechten verletzt zu sein, sondern daß es ausreiche, eine solche Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen. Denn der Sinn der zur-Verfügung-Stellung von Rechtsschutz sei ja gerade *zu prüfen, ob* eine Rechtsverletzung vorliegt.

D. ASt.In macht zweifelsohne gelten, in eigenen Rechten verletzt zu sein: